

## Sind Sie rechtlich abgesichert?

### Neue Informationspflicht für Dienstleister seit dem 17.05.2010

#### Die Richtlinie

Seit dem 17.05.2010 ist die DL-InfoV (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung für Dienstleister) in Kraft getreten. Die Verordnung beabsichtigt, dass Dienstleistungsangebote und deren Preise transparenter werden. Die neue DL-InfoV betrifft alle Dienstleister mit Sitz in Deutschland.

Die gesamte Richtlinie als Gesetzestext finden Sie hier: <http://dl-infov.de>.

#### Definition - Wer gilt als Dienstleister?

In diesem Sinne sind alle diejenigen als Dienstleister definiert, die „selbständige Tätigkeiten, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden“ anbieten. Achtung! Diese Richtlinie trifft auf Sie zu unabhängig davon, ob Sie gewerblich oder gewerbsmäßig, gemeinnützig oder als juristische Person tätig sind.

Ausgenommen von der Regelung sind u. a.

- Versicherungen und Versicherungsmakler
- Banken
- Gesundheits- und Verkehrsdienstleister

#### Auf Anfrage verfügbar

Im Unterschied zur Anbieterkennzeichnung, die immer verfügbar sein muss, müssen die Informationen gemäß der DL-InfoV nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sollten in allen ausführlichen Unterlagen über die Dienstleistung enthalten sein. Also am besten gleich zum Download auf die Internetseite stellen.

#### Welche Informationen müssen Sie bereit stellen?

Zusätzlich zu den bisherigen Impressumsangaben (Anbieterkennzeichnung) werden jetzt ggf. noch folgende Daten benötigt:

- AGB
- Vertragsklauseln, Gerichtsstand
- Info zu Garantien, Gewährleistung
- Angaben zu Berufshaftpflicht, Versicherer, Anschrift, Geltungsbereich
- Angaben zu den ausgeübten multidisziplinären Tätigkeiten
- mit anderen Personen bestehenden beruflichen Gemeinschaften
- Preisgestaltung
- Merkmale der Dienstleistung, die sich nicht aus dem Zusammenhang ergeben

#### Wann müssen Sie Informationen vorlegen?

Der Dienstleistungserbringer muss die oben genannten Informationen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder - falls kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird - vor

Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen.

## **Welche Folgen eines Verstoßes erwarten Sie?**

Verstöße werden nach der Gewerbeordnung behandelt. Diese beinhaltet beispielsweise Auflagen für den Dienstleistungserbringer als auch eine Geldstrafe von bis zu 1.000 Euro. Auch der Entzug der Gewerbeerlaubnis ist möglich. Zivilrechtliche Verfolgungen sind nicht auszuschließen, schließlich nutzen „Schwarze Schafe“ neue Richtlinien gerne, um mit Abmahnungen die eigene Kasse aufzubessern.

## **Weiterführende Information:**

Eine gute Darstellung bietet die ihk.

Lesen Sie hier mehr über die DL-InfoV: [www.aachen.ihk.de](http://www.aachen.ihk.de)

## **Kontakt**

Charismarcom  
Kirsten Meisinger  
Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg

[www.charismarcom.de](http://www.charismarcom.de)  
[meisinger@charismarcom.de](mailto:meisinger@charismarcom.de)  
0821- 24 21 290